

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Dienstag, den 6. Februar 1894.

† Der deutsch-russische Handelsvertrag.

Am 5. Februar ist der für einen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vereinbarte russische Zolltarif in Berlin paraphirt d. h. von den beiderseitigen Unterhändlern unterzeichnet worden. Der Abschluß des ganzen Vertrags und die Unterzeichnung durch die Vertreter beider Mächte soll in Kürze erfolgen. Damit wäre ein Werk vollendet, das im Laufe des Jahrhunderts so oft vergeblich angestrebt worden ist; ein Werk, mit dem das große Nachbarreich eine neue Bahn seiner Zollpolitik betritt, indem es den Waarenverkehr mit Deutschland unter gegenseitige, auf längere Zeit bindende Tarifvereinbarungen stellt.

Der neue russische Tarif enthält Ermäßigungen der Sätze des Tarifs von 1891 und Zollbindungen für einige siebenzig Waarenartikel und 141 Tarifpositionen. Um aber die Vortheile, die uns der Vertrag gewähren soll, richtig zu würdigen, genügt nicht ein Vergleich mit dem autonomen (selbstherrlichen) Tarif von 1891, wir müssen vielmehr die im vorigen Jahre eingeführten Kampfszölle in Betracht ziehen. Denn es ist ganz zweifellos, daß Rußland im Falle des Scheiterns des Vertrags nicht wieder auf den Stand vor Beginn des Zollkampfes zurückkehren, sondern, daß dann der Zollkampf mit seiner Schädigung beider Theile verewigt würde. Also entweder wirtschaftlicher Kampf in womöglich verschärfter Gestalt oder wirtschaftlicher Frieden; eine dritte Wahl hat der Reichstag nicht, wenn der Vertrag an ihn kommt. Darüber muß man sich vor Allem klar sein, und daraus folgt die schwere Verantwortlichkeit, welche der Reichstag bei seiner Entscheidung zu tragen haben wird.

Daß der Vertrag unserer Industrie ganz erhebliche Vortheile bietet, Vortheile, wie sie früher kaum erwartet werden konnten, ist ganz zweifellos. Aber auch die landwirtschaftlichen Zweige sind in einer Reihe von Positionen berücksichtigt. Dahin gehören die Zollermäßigungen für Kartoffelmehl, Stärke aller Art, Gemüse, Hopfen. Indessen liegt das Hauptinteresse der Landwirtschaft in der Frage, ob die Gewährung unserer Vertragsätze auf Getreide (35 Mark statt 50 Mark für die Tonne Weizen und Roggen zc.) die Inlandspreise ungünstig beeinflussen wird oder nicht. Man sagt: „Die Ueberschwemmung mit fremdem Getreide hat im vergangenen Jahre die Getreidepreise auf einen ungemein niedrigen Stand geworfen, wie wird es nun erst werden, wenn der Differentialzoll gegen Rußland fällt und auch an der östlichen Grenze nur die Vertragsätze erhoben werden?“ Davin liegen zwei große Irrthümer. Einmal ist seit langen Jahren nicht so wenig Brotrucht in Deutschland eingeführt worden als gerade in dem vergangenen Jahre niedrigsten Preisstandes. Dann aber ist der Vergleich mit einem ringsum von Wasser umgebenen Gefäß schlagend, das sicher voll läuft, ob zu einer Anzahl von Löchern, die es enthält, noch an der einen Seite eines hinzukommt oder nicht. Das will sagen: Unser Bedarf an ausländischem Getreide wird schon jetzt vollkommen aus Vertragsstaaten (Donauländer, Nordamerika zc.) zu dem niedrigeren Zollsatze gedeckt. In Folge dessen hat der höhere Differentialzoll an der einen Landesgrenze keinen Einfluß auf den Inlandspreis, wie denn sogar auch die russischen Kampfszölle ohne allen Einfluß geblieben sind. Ein ernsthafter Gegenbeweis ist unseres Wissens nirgends versucht worden, wohl aber haben einsichtige agrarische Vertreter, wie der Abg. Graf Kanitz, schon zugegeben, daß Differentialzoll und Kampfszoll der deutschen Landwirtschaft nichts genützt haben.

Damit entfällt auch die sachliche Berechtigung der Opposition gegen einen Handelsvertrag, der für viele deutsche Produktionszweige, namentlich in der vorliegenden Gestalt, von großer Wichtigkeit ist und der den erst stillen, dann offenen wirtschaftlichen Kriegszustand mit dem großen Nachbarreiche beseitigen soll. Die allgemeinen politischen Interessen, die dabei mit ins Spiel kommen, braucht man

nicht weiter auseinanderzusetzen; für jeden Unbefangenen liegt die Bedeutung eines Uebereinkommens mit Rußland auf der Hand. Hiernach glauben wir, daß der neue Vertrag durch sein eigenes Schwergewicht den Widerstand im Reichstage überwinden und durchdringen wird.

In dem deutsch-russischen Vertragstarif

für die Einfuhr nach Rußland, welcher einen Theil des abzuschließenden Handelsvertrages bilden soll und nunmehr von den beiderseitigen Delegirten paraphirt worden ist, finden sich nachstehende Zollsätze, (für den Rubel in Rubeln Gold)*:

Kartoffelmehl, Stärke, Dextrin, Gemüse — bedeutend herabgesetzt, resp. zollfrei; Hopfen — 3,50 (10,00); Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin, Leder mit eingepreßten Mustern jeder Art, lackirtes, kleines — 12 (15); Bisamjelle — 6,60 (18,00); Fuchsfelle — 12 (18); Lederhandschuhe — 2,55 (3 per Pfund); Notizbücher und Portefeuilles aus Sämisch-Glaciéleder, Saffian, Pergament pro Pfund — 0,70 (2,00); Tischler-, Drechsler-, Schnitzarbeiten ermäßigt; Zement aller Arten 0,08 (0,10); Bernstein — ermäßigt; Döpselwaaren: Geschirr jeder Art, Ziegel — 0,25 (0,30); Thonplatten, Ofenschalen, Steingutkrüge unbemalt — 0,20 (0,30); Geschirr verziert, bemalt, vergoldet 0,60 (0,75); Thonplatten, Kacheln, glasirt, mit Relief, buntfarbige — 0,50 (0,75); Thonplatten zc. vergoldet, mit Skulptur — 1,50 (3,75); Fabencwaaren mit einfarbigen Mustern, aber nicht in der Masse gefärbt — 1,25 (1,40); dieselben mit Malerei 3,30 (3,75); Majolika, Glas, Glaswaaren — ermäßigt; Kohlen und Torf (über westliche Landesgrenze eingeführt) — 0,01 (0,02); Koks desgl. — 0,015 (0,03); Mineralien, mineralische Produkte — ermäßigt; chemische und pharmaceutische Produkte — nicht besonders genannt — 1,50 (2,40); Kupferfarben und Arsenik-Kupferfarben 3,00 (4,00); Grünspan — 3,60 (4,00); Farbstoffe aus Theer — 14,00 (17,00); Gußeisen, besonders genanntes ausgenommen, über westliche Landesgrenze eingeführt — 0,30 (0,35); Eisen: Band- und Sortireisen — 0,50 (0,60); Schienen — 0,50 (0,60); in Blättern jeder Art bis Nr. 25 Birminghamer Kaliber, Tafeln über 18 Zoll breit, Sortireisen über 18 Zoll breit oder hoch, oder über 7 Zoll dick, Jagoneisen — 0,65 (0,85); Blätter über Nr. 25 Birminghamer Kaliber — 0,80 (1,00); Blech, Eisenblech überzogen — 1,55 (1,70); Stahl: Band- und Sortirstahl — 0,50 (0,60); Stahlschienen — 0,50 (0,60); in Blättern bis Nr. 25 zc. (wie bei Eisen) — 0,65 (0,85); in Blättern über Nr. 25 — 0,80 (1,00); Zinnfolie — 2,00 (3,00); Blei — ermäßigt; Zink: in Blöcken, Bruchstücken, Zinkasche — 0,45 (0,50); Zinkblech — 0,80 (1,00); Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeit zc. — 35,20 (44,00); Fabrikate aus Kupfer, Britannia-Metall — ermäßigt; Gußeisenfabrikate — ermäßigt; Eisen- und Stahlfabrikate — 1,40 (1,70); Eisen- und Stahlkegelarbeiten — 1,40 (1,70); elektrische Kabel aller Art — 2,00 (4,00). Draht aller Art, verzinkt oder sonst metallisch überzogen, wird mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt. Drahtfabrikate aus Eisen oder Stahl — 3,20 (9,00 resp. 4,40); aus Kupfer und Kupferlegirungen bis Nr. 29 inkl. Birminghamer Kaliber mit feinerem Materiale oder Gutta-percha überzogen — 7,50 (9,00). Von Draht, der mit Seide, auch mit Beimengung von anderen feineren Materialien überzogen ist, wird ein Zuschlag von 20 pCt. erhoben. Messerwaaren, Senjen u. a., Handwerkzeuge, Fabrikate aus Zinn, Zink zc. — ermäßigt. Maschinen: aus Kupfer u. a. — 4,32 (4,80); Gasmesser, Gas-, Petroleum-, Dynamo-, elektrische Maschinen, Nähmaschinen, Lokomobilen, Tender u. a. — 1,40 (1,70); Lokomotiven — 1,80 (2,00); landwirtschaftliche Maschinen — 0,50 (0,70); Lokomobilen mit komplizirten Dreschmaschinen, Waagen mit Zubehör, Apparate für elektrische Beleuchtung — ermäßigt; Uhrwerke zu Wand-, Kamin-, Reise-, Tischuhren ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse, vom Stück 1 Rubel, außerdem für das Pfund 0,50 (0,75). Uhren mit vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments untrennbaren Werken werden nach dem Materiale des Gehäuses verzollt und unabhängig davon wird eine Zollgebühr von 1,50 Goldrubel vom Stück für das Werk erhoben. Uhrwerke sogenannten amerikanischen Systems zahlen 60 Kopfen Gold, das Stück, ohne Gewichtszuschlag. Solche Uhren unterliegen, wenn das Werk untrennbar mit dem

*) Die oben angeführten Zahlen, welche nicht eingeklammert sind, bedeuten den neu vereinbarten Zollsatz, diejenigen in der Klammer den Zollsatz des allgemeinen russischen Zolltarifs von 1891.

Gehäuse verbunden ist, dem Gewichtszolle für das Gehäusematerial und außerdem einem Stückzoll von 60 Kopfen Gold für jedes Werk. Uhrwerktheile jeder Art, nicht zusammengesetzt — 0,50 (0,75) für das Pfund. Flügel, nicht transportable Orgeln — 112 (132) für das Stück. Pianinos — 64 (80) desgl. Musikalische Instrumente, sowie Zubehör — 0,10 (0,20) für das Pfund. Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Papier, auch mit Baumwollgewebe überzogen, ohne Spuren von Nähten, zusammengewogen mit den Kartons — 2,40 (2,8). Geleimtes Papier, Schreibpapier zc. — ermäßigt, ebenso Delbrücke, Noten, Karten, Pläne. Wolle gefämmte, nicht gefärbt — 4,50 (5,50), gefärbt — 6,00 (7,00); gesponnene, nicht gefärbt — 8,50 (9,00); gefärbt — 9,80 (10,50); gewundene, nicht gefärbt — 9,80 (10,50); gefärbt — 11,40 (12,00). Sammt und Plüsch, sowie Bänder daraus, mit Pohl aus Seide (oder bourre de soie), welche weder in der Kette noch im Einschlag Seide (oder bourre de soie) enthalten — auch mit einer höchstens halbölligen Lisière aus Seide oder Halbseide — für das Pfund 8,00 (7,50). Gewebte oder gestrickte Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar mit oder ohne Baumwoll-Beimischung — 1,05 (1,20 resp. 1,50). Dieselben bedruckt unterliegen einem Zuschlage von 30 pSt. Gestrickte Fabrikate: seidene — 5,00 (7,50) für das Pfund; halbseidene 1,90 (3,00); baumwollene 0,50 (1,00); alle anderen — 0,60 (1,00) für das Pfund. Schnüre und Posamentierbänder, Fransen, Quasten zc.: seidene und halbseidene — 1,90 (3,00); alle anderen — 0,60 (1,00) für das Pfund. Bei Baumwollfabrikaten mit Seidenbeimischung tritt ein Zuschlag von 20 pSt. ein. Sonnens-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen per Stück: überzogen mit Halbseidenzeug — 1,50 (2,50); überzogen mit Wollenzeug — 0,60 (1,00); jeder Art mit oder ohne Ueberzug — 0,35 (0,50). Metallknöpfe, Porzellanknöpfe — ermäßigt. Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte; Kinderspielwaaren: 1. werthvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein zc. — 1,80 (2,00) für das Pfund; 2. ordinäre, mit Theilen, Einfassungen zc. aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen, Horn, Knochen, Meerscham, Fischbein zc. — 0,40 (0,50) für das Pfund. Bleistifte aller Art, zusammengesetzt oder nicht, zusammengewogen mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden — 0,35 (0,40) für das Pfund.

Auf Grund des für den deutsch-russischen Handelsvertrag in Aussicht genommenen gegenseitigen Rechtes der Meistbegünstigung werden der deutschen Ausfuhr ferner auch die Tariffätze aus dem russisch-französischen Handelsvertrag von 1893 zu Gute kommen, sofern dieselben günstiger sind als diejenigen des nunmehr vereinbarten Tarifs.

Die Reichsfinanzreform und die Einzelstaaten.

Im Reichstage ist von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, die beabsichtigte Reichsfinanzreform als nicht im Interesse der Einzelstaaten gelegen hinzustellen. Namentlich wurde behauptet, daß wenn einmal auf natürlichem Wege die Ueberweisungen so anschwellen werden, daß sie um mehr als 40 Millionen Mark über die Matrikularbeiträge hinausgehen, es für die Einzelstaaten ein Verlust sein würde, sich nur mit den von der Reichsfinanzreform für sie festgesetzten 40 Millionen Mark begnügen zu müssen. Demgegenüber ist von den Vertretern der verbündeten Regierungen wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Regierungen der Einzelstaaten einstimmig für jene Reform eintreten, mithin eine Benachtheiligung der Einzelstaaten nicht behauptet werden könne.

In der That liegt eine Benachtheiligung für sie nicht im geringsten vor. Denn es handelt sich bei der Reform allein um die Frage, was den Einzelstaaten lieber ist: eine Taube auf dem Dache oder ein Sperling in der Hand, d. h. ob es ihnen lieber ist, die ganz in der Ferne liegende Möglichkeit von Ueberschüssen der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge über 40 Millionen Mark hinaus sich zu sichern oder von der viel größeren Wahrscheinlichkeit einer lange Jahre hindurch fortgesetzten Mehrbelastung durch Matrikularbeiträge sich dadurch zu befreien, daß sie sich sofort mit einem runden Ueberschuß von 40 Millionen Mark, der ihnen garantirt wird, begnügen. Die Regierungen aller Einzelstaaten ziehen mit Recht das Letztere vor, weil sie dadurch eine Sicherheit in Aufstellung ihres Stats und eine Schutzwehr gegen immer neue und unvorhergesehene Forderungen des Reichs erhalten. Jetzt haben sie eine solche Sicherheit und Schutzwehr nicht: im Gegentheil, was das Reich an Ausgaben beschließt, dafür müssen sie Deckung beschaffen. In Zukunft dagegen soll das Reich selbst dafür sorgen, sei es durch besondere Gesetze, sei es durch Zuschläge zu bestehenden Abgaben. Hierin liegt einerseits ein Antrieb für

das Reich, möglichst sparsam zu sein, da ihm die bequeme Geldquelle der Einzelstaaten verschlossen wird, andererseits eine Erleichterung für die Einzelstaaten, die ihnen erst die Möglichkeit einer geordneten Finanzwirtschaft gewährt.

Wie sehr die Regierungen der Einzelstaaten von der Nothwendigen einer derartigen Regelung durchdrungen sind, beweist die Rede, welche der Finanzminister Freiherr von Riedel kürzlich in der bairischen Abgeordnetenkammer gehalten hat. Der Minister erklärte, er halte das Zustandekommen der Reform, worin der Grundsatz festgelegt werde, daß für die Folge das Reich für die Ausgaben, die es beschließe, auch selbst aufzukommen habe, im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten für äußerst wichtig und wünschenswerth, damit man auch im Reich sich bei Bewilligung der Ausgaben bewußt sei, mit welchen Einnahmen sie gedeckt werden sollten, und damit die Einzelstaaten von einer störenden Steigerung der Matrikularbeiträge für die Zukunft verschont blieben. Der gewiß von allen Vaterlandsfreunden getheilte Wunsch, auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten zu sichern, sei mitbestimmend gewesen für die Haltung der Regierung zu den Steuervorlagen. Im Einzelnen führte der bairische Minister noch an, welche Wirkungen für Bayern eine Ablehnung dieser Vorlagen haben würde. Für Bayern würde sich, wenn das Reich auch nur die Mittel für die Militärvorlage nicht beschaffe, ein Defizit von 9 Millionen Mark ergeben, und dieses könnte nur durch eine Erhöhung der dortigen direkten Steuern gedeckt werden.

Wie Bayern, so würde es auch den anderen Staaten ergehen. In Baden ist eine erhebliche Verschärfung der Einkommensteuer angekündigt, ebenso in Elsaß-Lothringen. Auch Preußen würde zu diesem Mittel greifen müssen. Und wer hätte dann den Schaden zu tragen? Jedenfalls nicht die sogenannten Reichen allein, sondern hauptsächlich die mittleren Klassen.

Ein einheitliches preussisches Wasserrecht.

II.

Der Entwurf enthält zwei ganz neue grundlegende Bestimmungen.

Erstens: Die Gewässer sollen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Rechts unterliegen, sie werden einschließlich der Wasserläufe als Gegenstand des privatrechtlichen Eigenthums anerkannt. Es würde den Grundätzen der Grundbuchverfassung widersprechen und zur Rechtsunsicherheit führen, wollte man die wasserbedeckten Grundstücke als herrenlos behandeln. Damit ist also die bisherige Auffassung, welche die Wasserläufe als öffentliches Gut betrachtet, abgelehnt. Das Eigenthum an den schiffbaren Wasserläufen hat der Entwurf dem Staate, das an den nichtschiffbaren natürlichen Wasserläufen den Anliegern beigelegt, vorbehaltlich früher erworbener Rechte. In letzterer Hinsicht war maßgebend zunächst die Rücksicht auf das im größten Theile des Staates bestehende Recht, wonach im Geltungsbereiche des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 die Anlieger als Eigenthümer angesehen werden, vielfach auch im Grundbuche als solche eingetragen sind, ferner die Erwägung, daß der Anlieger nach der Lage seines Grundstückes in der nächsten Beziehung zum Wasserlaufe steht und am ehesten in der Lage ist, sich dessen Vortheile nutzbar zu machen.

Zweitens: Die Gewässer werden nach äußeren Merkmalen unterschieden. Von den geschlossenen Gewässern, die keinen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben, werden zunächst die Wasserläufe unterschieden und diese wieder nach dem Maße des an ihnen beteiligten öffentlichen Interesses verschieden eingetheilt. Der Entwurf unterscheidet die dem öffentlichen Schiffsverkehre dienenden Ströme und Schiffskanäle von den nichtschiffbaren Wasserläufen. Unter den letztern werden dann wiederum diejenigen Wasserläufe besonders hervorgehoben, deren Unterhaltung aus Gründen eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens geboten ist — Flüsse, Kanäle —, sowie diejenigen, bei denen der Abfluß des Hochwassers mit größerer Gefahr verbunden ist — Hochwasserflüsse. Die übrig bleibenden ganz kleinen Wasserläufe bezeichnet der Entwurf als Bäche und Gräben. Um die vorhandenen Wasserläufe in diese vier Klassen einzurufen, ist ihre Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse vorgeesehen.

Die Rechtswirkungen dieser Unterscheidung äußern sich bei der Regelung der Eigenthumsfrage, den Grundsätzen über die Unterhaltung der Wasserläufe, den Vorschriften über Freihaltung des Hochwassergebietes, in der Frage der Behörden-Organisation und zum Theil auch bei der Behandlung des Rechts zur Benutzung und Veränderung der Wasserläufe.

Aus dem weitem Inhalt des Entwurfs heben wir noch Folgendes hervor. In den Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer wird verboten die Einbringung von Stoffen 1. von solcher Art, daß eine ansteckende Krankheit durch sie verbreitet werden kann, 2. von solcher Beschaffenheit und Menge, daß dadurch eine gesundheitschädliche Verunreinigung des Wassers oder der Luft oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht werden kann.

Die Benutzung der Wasserläufe, worin auch die Ableitung von Abwässern mit inbegriffen ist, beruht entweder auf einem unmittelbar im Gesetze gegebenen Titel oder auf einem besondern Rechtsakte der Behörde (Verleihung). Unmittelbar im Gesetze begründet ist das Recht des Gemeingebrauchs, welches über den jetzigen Umfang erweitert ist und namentlich auch die Benutzung der Wasserläufe zur gewöhnlichen Abwässerung umfaßt, das Recht des Eigenthümers und das Recht des Staates bei Unternehmungen zum öffentlichen Wohle. Das wichtigste dieser gesetzlichen Nutzungsrechte, das des Eigenthümers, ist wesentlich eingeschränkt durch die Vorschriften, daß der Eigenthümer für nützliche Unternehmungen Dritter die Benutzung des Wasserlaufes gegen Entschädigung gestatten muß, daß er auf Entschädigung wegen Entziehung des fließenden Wassers gegenüber andern nützlichen Unternehmungen nur dann Anspruch hat, wenn er das Wasser selbst schon dauernd in Benutzung genommen hatte; endlich, daß er das Nutzungsrecht und das Eigenthum am Wasserlaufe nicht ohne das Ufergrundstück auf andere übertragen kann.

Dadurch ist eine Monopolisirung des Wasserlaufes in der Hand des Eigenthümers vermieden und Raum geschaffen, um Dritten den Zutritt zum Wasserlaufe zu eröffnen. Der Weg, der sich nach dem Entwurfe hierzu darbietet, ist die Verleihung, das ist ein der landrechtlichen Verleihung ähnlicher Akt, durch den die Wasserbehörde zu Gunsten eines bestimmten wirtschaftlichen Unternehmens ein Recht auf Benutzung oder Veränderung eines Wasserlaufes begründet. Widerspruchsberechtigte müssen sich im Verleihungsverfahren melden und werden andernfalls entweder ganz ausgeschlossen oder auf eine Entschädigungsforderung beschränkt.

III.

Dem Zwecke des Wasserlaufes dienen die Vorschriften über Unterhaltung der Wasserläufe und die zur Freihaltung des Hochwassergebietes vorgeesehenen Maßregeln. Eine Verpflichtung zur Unterhaltung ist nur in Ansehung der Ströme, Schifffahrtskanäle, Hochwasserflüsse, Flüsse und Kanäle begründet. Der Umfang der Unterhaltung beschränkt sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Vorfluth, bei schiffbaren Wasserläufen zugleich auf die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Pflicht zur Unterhaltung ist bei den schiffbaren Wasserläufen dem Staate, bei den Hochwasserflüssen den Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern den Kommunalverbänden), bei den übrigen natürlichen Wasserläufen den Gemeinden (Gutsbezirken) auferlegt. Einfachere Uferbefestigungen muß der Anlieger herstellen. Innerhalb der unterhaltungspflichtigen Verbände können die vorzugsweise Beteiligten vorweg namentlich die nach bisherigem Rechte zur Unterhaltung Verpflichteten zu Mehrbelastungen herangezogen werden. Im Falle eines Unvermögens treten für die Gemeinden die Kreise, für diese nöthigen Falls die Provinzen mit ihren Mitteln ein.

Die Maßregeln zur Freihaltung des Hochwassergebietes beziehen sich sowohl auf die Verhinderung neuer vorfluthschädlicher Anlagen, als auch auf die Beseitigung vorhandener Anlagen dieser Art. Die letztern Falls durch Entschädigung der Eigenthümer erwachsenden Kosten sollen in einem besondern Verfahren auf diejenigen Grundstücke und Verbände vertheilt werden, welche von der Maßnahme Vortheil haben. In gewissen Fällen tritt für diese Verpflichteten der Staat ein, bei den Hochwasserflüssen in Konkurrenz mit den Provinzen. Was die Aufbringung der

Kosten für die Unterhaltung der Wasserläufe und die Freihaltung der Hochwassergebiete betrifft, so wird ein gewisser Widerstand der zu neuen Lasten herangezogenen Gemeinden, Kreise und Provinzen nicht ausbleiben. Man muß sich aber darüber klar sein, daß für die Verbesserung der heimischen Wasserhältnisse die Anwendung erhöhter Mittel unerlässliche Vorbedingung ist. Es wäre zu bedauern, wenn die Abneigung der Kreise u. s. w. neue, doch zumeist dem Interesse ihrer eigenen Bezirkseingesessenen dienende Lasten zu übernehmen, und der Versuch, diese Lasten auf andere gesetzliche Träger abzuschieben, schließlich dazu führen sollte, daß eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht zu Stande kommt und daß im Zustande unserer Wasserläufe Alles beim Alten bleibt. Nach der vorgeschlagenen Regelung wird auch der Staat zu neuen Lasten herangezogen, zunächst für die Freihaltung der Hochwassergebiete an den Strömen und dann, indem der Umfang der ihm obliegenden Unterhaltung der Ströme gegen jetzt wesentlich gesteigert wird. In der Begründung ist darauf hingewiesen, daß den unterhaltungspflichtigen Verbänden namentlich für die erste Instandsetzung der Wasserläufe Beihilfen aus dem etatsmäßigen Flußregulirungsfonds des Ministeriums für Landwirtschaft gewährt werden könnten. Da dieser Fonds indessen für die ganze Monarchie nur 500 000 Mark beträgt, so ist allerdings eine erhebliche Erhöhung, wenn das Gesetz zu Stande kommt, unerlässlich. Sie ist auch schon jetzt wiederholt in der Landesvertretung angeregt worden.

Der die Wassergenossenschaften behandelnde Theil des Entwurfs giebt im Wesentlichen das bestehende Recht wieder, jedoch werden die bisher nur in einzelnen Theilen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Anlegung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen verallgemeinert.

Das Enteignungsrecht gewährt zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen eine erleichterte Form und ein vereinfachtes Verfahren der Enteignung und lehnt sich im übrigen an die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 an.

Der Entwurf beläßt zwar die wasserwirtschaftliche Verwaltung in dem Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung und sieht davon ab, sie nach Art der Bergverwaltung selbständig zu machen, bringt aber tiefgreifende Aenderungen des bestehenden Zustandes. Für die Verwaltung der wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten sollen Stromgebiete gebildet werden, an deren Spitze die Oberpräsidenten stehen. Die durch königliche Verordnung erfolgende Abgrenzung des Gebietes soll sich möglichst den Provinzialgrenzen anschließen. Zur Mitwirkung bei den Geschäften, namentlich für Verwaltungstreisachen, soll den Oberpräsidenten ein Wasseramt beigegeben werden, welches aus dem Oberpräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und aus sechs Mitgliedern besteht. Zwei dieser Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Regierung ernannt, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Provinzialausschusse auf sechs Jahre gewählt. Stellung und Verfahren des Wasseramtes entsprechen im Allgemeinen denen des Bezirksausschusses. Wasserpolizeibehörde soll bei den Strömen und Schifffahrtskanälen der Oberpräsident, bei den übrigen wichtigeren Wasserläufen der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde sein. Diesen örtlichen Behörden soll ein (unter Umständen für mehrere Kreise gemeinsamer) sachmännischer Beamter mit der Qualifikation des Regierungsbaumeisters des Ingenieur-Baufaches beigegeben werden. Der mit größerem sachmännischen Beirath ausgestattete Oberpräsident tritt sowohl in der Beschwerde-Instanz wie als Landespolizeibehörde überall an die Stelle des Regierungspräsidenten, jedoch die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Wassersachen (von Deichangelegenheiten abgesehen) fast völlig wegfällt.

Dieser kurze Ueberblick zeigt, daß das große Reformwerk, dazu bestimmt ist, Preußen auf einem lange vernachlässigten Gebiete wieder den Vortritt in Deutschland zu verschaffen. Man kann es nur mit Dank anerkennen, wenn die Staatsregierung durch die Veröffentlichung des Entwurfs die weiten Kreise der an der Gestaltung des Wasserrechts beteiligten Bevölkerung zur Mitarbeit aufruft.

Politische Tagesfragen.

Der Kaiser über den deutsch-russischen Handelsvertrag.

Am Montag fand beim Reichskanzler eine parlamentarische Abendtafel statt, zu welcher die Staatssekretäre des Reichs, der preussische Ministerpräsident und Abgeordnete der verschiedensten Parteien eingeladen waren. Kurz vor 7 Uhr erschien der Kaiser, sprach verschiedene Abgeordnete, die ihm bekannt waren, an und ließ sich Herren, die er noch nicht kannte, durch den Reichskanzler vorstellen. Bei Tafel saß rechts vom Kaiser der Ministerpräsident Graf zu Eulenburg, links der Staatssekretär des Innern Dr. v. Boetticher. Gegenüber dem Kaiser hatte der Reichskanzler seinen Platz. Neben dem Reichskanzler saßen die Abgeordneten Fürst Fürstenberg und Fürst Ferdinand Radziwill. Es schlossen sich zu beiden Seiten an die Präsidenten des Reichstags und des Abgeordnetenhauses. Demnächst saßen Abgeordnete aus allen Parteien, von den Konservativen Hollaender, Graf Dönhoff, Pöhlmann und Uhden, von der Reichspartei Freiherr v. Stumm, Krupp und Graf Moltke, von den Nationalliberalen Müller, Paasche, von der Freisinnigen Vereinigung Barth und Rickert, vom Centrum Heereman, Prinz Arenberg, Balleström und Luene, von den Polen v. Koscielski und Komierowski. Nach der Tafel wurde, während der Kaiser in einem größeren Kreise von Abgeordneten aus allen Parteien Platz nahm, eine lebhaft unterhalten geführt. Der Kaiser hat sich sicherem Vernehmen nach dabei sehr entschieden und mit eindringlicher Begründung für die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß der russische Handelsvertrag vom Reichstage angenommen werde.

Abänderung der evangelischen Kirchenverfassung.

Nach dem Gesetz vom 3. Juni 1876 über die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen Preußens bedarf es zum Zustandekommen eines jeden Kirchengesetzes staatlicher Mitwirkung, die in verschiedener Weise erfolgt, und in den Motiven des Gesetzes vom 25. Mai 1874 sind als diejenigen Punkte, in denen die Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung staatsgesetzlicher Ordnung bedürfen, aufgeführt; die Vertretung der Gemeinde nach außen und in vermögensrechtlicher Beziehung, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Rechtsverhältnisse des Patronats, das kirchliche Besteuerungsrecht und die Pflicht der Gemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel. Von diesen Grundsätzen abzugehen, liegt keine Veranlassung vor, doch fragt es sich, ob man bei Anwendung der Grundsätze nicht zu weit gegangen ist. Dies behauptet ein einstimmig gefaßter Antrag der dritten ordentlichen Generalsynode, und dem darin ausgesprochenen Wunsche nach Abhilfe, trägt die Staatsregierung mit einem Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 3. Juni 1876 und vom 25. Mai 1874 Rechnung. Durch diesen Gesetzentwurf soll keineswegs die kirchliche Gesetzgebung der staatlichen Aufsicht entzogen werden, vielmehr sollen nur in Fragen, die für das Staatsinteresse gleichgültig sind, die staatliche Mitwirkung wegfallen. Von besonderer Wichtigkeit ist der § 3 des Gesetzentwurfs, in dem der evangelischen Landeskirche durch eine Erhöhung des Besteuerungsrechts eine ergiebigerer Einnahmequelle geschaffen werden soll.

Statistisches.

Die Wohlstandsvertheilung in Preußen.

Nach den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung für 1893/94 stellt es sich heraus, daß die Städte und der Westen dem platten Lande und dem Nordosten an Wohlstand weit überlegen sind: obwohl die Bevölkerung des platten Landes rund um die Hälfte größer war als die städtische, blieb sie in allen Einkommensklassen zahlenmäßig weit hinter der städtischen zurück, und zwar namentlich in den höchsten. Während die „mäßigen“ Einkommen von 900 bis 3000 Mark auf dem Lande noch reichlich vier Fünftel so zahlreich sind, wie in den Städten, kommen die „mittleren bis guten“ von 3000 bis 9500 dort nur wenig über ein Drittel und die „großen“ von 9500 bis 100 000, sowie die „sehr großen“ von mehr als 100 000 Mark nur wenig über ein Fünftel so oft auf dem Lande vor, wie in den Städten. Noch auffälliger wird der Gegensatz, wenn man die Verschiedenheit der Bevölkerungszahl in Betracht zieht. Es zeigt sich dann u. A., daß in den Städten die Personen mit „großem Einkommen“ verhältnismäßig genau so häufig sind, wie auf dem Lande diejenigen mit mittlerem bis gutem, nämlich mit 0,38 vom Hundert der Seelenzahl. Interessant ist die Vertheilung der 1579 Personen mit „sehr großem“ Einkommen. Davon entfielen 21 auf das platte Land des Nordostens, 169 auf die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, 105 auf das übrige Land, 472 auf Berlin, 32 auf die Städte des Nordostens, 204 auf die Städte von Brandenburg, Schlesien und Sachsen und 576 auf die übrigen Städte.

Berlin allein zählte hiernach also viel mehr „sehr große“ Einkommen, als die sieben östlichen Provinzen zusammen mit einer etwa zehnmal so großen Bevölkerung, auf den Nordosten, der weit über ein Fünftel der Einwohner des Staates enthält, kommt von den „sehr großen“ Einkommen nur etwa ein Dreißigstel.

Was die „mäßigen“, „mittleren bis guten“ und „großen“ Einkommen betrifft, so zeigt sich hier in den Städten eine ziemlich regelmäßige Zunahme des Antheiles aller steuerkräftigen Klassen, je weiter man nach Westen geht. Größer ist noch der Abstand des Ostens gegen den Westen auf dem Lande; in Westfalen und Rheinland sind die „mäßigen“ und „mittleren bis guten“ Einkommen bis zum Zwei- und Dreifachen häufiger als im ländlichen Nordosten. Schleswig-Holstein und Sachsen machen sich besonders durch die für das Land sehr starke, den Städten gegenüber allerdings noch niedrige Anzahl „mittlerer bis guter“ und „großer“ Einkommen bemerkbar, die der hier vorherrschenden Mischung zwischen einem nicht zu ausgedehnten, aber verhältnismäßig wohlhabenden Großgrundbesitz und einer zahlreichen Großbauerschaft entspricht.

Interessant ist ferner die Vertheilung der „großen“ Einkommen auf dem Lande. Hier sind sie am häufigsten in Sachsen, Brandenburg (wo wohl die Berliner Vororte mitsprechen) und Schleswig-Holstein.

Bei diesen Feststellungen darf man freilich nicht aus den Augen lassen, daß erstens das gleiche Vermögen auf dem Lande einen viel höheren Werth repräsentirt als in großen Städten, und daß ferner zahlreiche ländliche Grundbesitzer in städtischen Bezirken veranlagt sind; immerhin aber bleibt die Thatsache bestehen, daß die städtische Bevölkerung, obgleich an Zahl viel geringer als die ländliche, doch an einkommensteuerpflichtigem Einkommen diese bei weitem übertrifft.